

RAHMENRICHTLINIEN

FACHGYMNASIUM

(angepasste Fassung gemäß
Achtem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.2.2003)

SPORT

Schuljahrgänge 11 - 13

An der Anpassung der Rahmenrichtlinien gemäß Achtem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes haben mitgewirkt:

Brehmer, Jörg	Halle
Mederake, Uwe	Halle
Hermann, Rosemarie	(betreuende Dezernentin des LISA)

Die vorliegenden Rahmenrichtlinien entstanden auf der Grundlage der:

- Rahmenrichtlinien Gymnasium Sport (2003)

Brehmer, Jörg	Halle
Dr. Gemkow, Wolf-Dieter	Wernigerode
Günther, Andreas	Schönebeck
Hermann, Rosemarie	Halle (betreuende Dezernentin des LISA)
Prieß, Hartmut	Osterburg

Verantwortlich für den Inhalt:

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt

Vorwort

Bildung und Ausbildung sind Voraussetzungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines jeden Menschen wie auch für die Leistungsfähigkeit von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Schule ist also kein Selbstzweck, sondern hat die jeweils junge Generation so gründlich und umfassend wie möglich auf ihre persönliche, berufliche und gesellschaftliche Zukunft nach der Schulzeit vorzubereiten. Dazu soll sie alle Schülerinnen und Schüler fördern, wo sie Schwächen haben, und in ihren Stärken fordern. Jede(r) soll die ihr bzw. ihm mögliche Leistung erbringen können und die dafür gebührende Anerkennung erhalten.

Dies gilt grundsätzlich nicht nur für Lerninhalte, sondern für alle Bereiche der persönlichen Entwicklung einschließlich des Sozialverhaltens. Gleichwohl haben gerade Rahmenrichtlinien die Schule als Ort ernsthaften und konzentrierten Lernens zu begreifen und darzustellen. Lernen umfasst dabei über solides Grundwissen hinaus alles, was dazu dient, die Welt in ihren verschiedenen Aspekten und Zusammenhängen besser zu verstehen und sich selbst an sinnvollen Zielen und Aufgaben zu entfalten.

Die Rahmenrichtlinien weisen verbindliche Unterrichtsziele und –inhalte aus. Sie können und sollen jedoch nicht die pädagogische Verantwortung der einzelnen Lehrerin und des einzelnen Lehrers ersetzen:

- Die Vermittlung der verbindlichen Unterrichtsinhalte füllt keineswegs alle Unterrichtsstunden aus. Daneben besteht auch Zeit für frei ausgewählte Themen oder Schwerpunkte. Dies bedeutet nicht zwangsläufig neue oder mehr Unterrichtsinhalte. Weniger kann unter Umständen mehr sein. Entscheidend für eine erfolgreiche Vermittlung von Wissen und Schlüsselkompetenzen ist, dass dem Erwerb elementarer Grundkenntnisse und –fertigkeiten ausreichend Zeit und Raum gewidmet wird. Soweit erforderlich, ist länger daran zu verweilen und regelmäßig darauf zurück zu kommen.
- Rahmenrichtlinien beschreiben nicht alles, was eine gute Schule braucht. Ebenso bedeutsam für die Qualität einer Schule ist die Lern- und Verhaltenskultur, die an ihr herrscht. Eine Atmosphäre, die die Lernfunktion der Schule in den Vordergrund stellt und die Einhaltung von Regeln des Miteinanders beachtet, kann nicht über Vorschriften, sondern nur durch die einzelne Lehrkraft und das Kollegium in enger Zusammenarbeit mit Eltern und Schülern erreicht werden.

Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei den hier vorliegenden Rahmenrichtlinien um eine Anpassung an die veränderte Schulgesetzgebung handelt. Dabei war den Veränderungen in den vorliegenden Rahmenrichtlinien für das Gymnasium Rechnung zu tragen. Das Fachgymnasium führt die Schuljahrgänge 11 – 13. Der Schuljahrgang 11 (Einführungsphase) wurde modifiziert und angepasst.

Für die Schuljahrgänge 12 und 13 (Qualifikationsphase) am Fachgymnasium gelten die Rahmenrichtlinien der Schuljahrgänge 11 und 12 für das Gymnasium in der Fassung vom Mai 2003.

Die in diesem Heft enthaltenen Rahmenrichtlinien treten am 1. August 2004 in Kraft. Ich bitte alle Lehrerinnen und Lehrer um Hinweise oder Stellungnahmen, damit wir die Rahmenrichtlinien weiter überarbeiten und Verbesserungen einbringen können. Allen, die an der Entstehung dieser veränderten Rahmenrichtlinien mitgewirkt haben, danke ich herzlich.

Ich wünsche allen Lehrerinnen und Lehrern bei der Planung und Gestaltung ihres Unterrichts viel Erfolg und Freude bei der pädagogischen Arbeit.

Magdeburg, im Mai 2004



Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz
Kultusminister

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	6
2 Schuljahrgang 11 (Einführungsphase).....	7
2.1 Ziele/Qualifikationen	7
2.2 Übersicht	8
3 Schuljahrgänge 12/13 (Qualifikationsphase).....	9

1 Einführung

Die Rahmenrichtlinien für das Fachgymnasium berücksichtigen folgende Rahmenseetzungen:

- das Achte Gesetz zur Änderungen des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.02.2003
- die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung) vom 24. März 2003
- die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 29.07.2003
- die Vierte Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen (EBbS-VO) im RdErl. vom 30.07.2003
- die Rahmenrichtlinien Gymnasium Sport Schuljahrgänge 5 - 12 in der angepassten Fassung gemäß Achtem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.02.2003

Das Material enthält Aussagen zum Schuljahrgang 11 (Einführungsphase) und zu den Schuljahrgängen 12/13 (Qualifikationsphase).

2 Schuljahrgang 11 (Einführungsphase)

2.1 Ziele/Qualifikationen

Die Grundlage für die Planung des Unterrichts in der Einführungsphase bilden die in Kapitel 5 der Rahmenrichtlinien Gymnasium dargestellten Lernziele und Inhalte der Schuljahrgänge 5 - 10. Im Schuljahrgang 11 (Einführungsphase) ist das Stoffgebiet „Gesundheitsorientierte Fitness“ verbindlich zu unterrichten. Darüber hinaus wählt die Fachkonferenz 3 - 5 Stoffgebiete aus, die in der Qualifikationsphase angeboten werden sollen.

Um den unterschiedlichen Vorbedingungen der Schülerinnen und Schüler bei Eintritt in die Einführungsphase differenziert Rechnung zu tragen, trifft die Fachkonferenz die Entscheidung über die Auswahl der Lernziele und Inhalte aus dem Gesamtlehrgang des jeweiligen Stoffgebietes, damit durch die Sicherung des erforderlichen Ausgangsniveaus der erfolgreiche Übergang in die Qualifikationsphase gewährleistet werden kann. Das bedeutet gegebenenfalls, dass die Ziele und Inhalte des Lehrgangsbeginns in den Schuljahrgängen 5/6 zugrunde zu legen sind, bei einem hohen Ausgangsniveau aber auch Vorgriffe möglich sind. Dies gilt auch für die in Komplexen ausgewiesenen Stoffgebiete.

2.2 Übersicht

Stoffgebiete

Leichtathletik
Gerätturnen
Gymnastik/Tanz
Basketball
Handball
Fußball
Volleyball
Judo
Ringen
Hockey
Unihockey
Badminton
Tennis
Tischtennis
Schwimmen
Rudern/Kanu
Surfen
Inline-Skating
Skilauf

Für einen effektiven Lernprozess ist unbedingt zu gewährleisten, dass eine ausreichende Stundenzahl für jedes Stoffgebiet veranschlagt wird.

Die Auswahl wird von der Fachkonferenz getroffen, wobei die vorhandenen personellen und materiellen Bedingungen, Traditionen sowie die Interessen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen sind. Bei der Planung muss sich die Lehrkraft am Fähigkeits- und Fertigkeiteniveau der Jugendlichen orientieren.

Nicht aufgeführte Stoffgebiete/Sportarten können nur nach Genehmigung durch die oberste Schulbehörde angeboten werden.

3 Schuljahrgänge 12/13 (Qualifikationsphase)

Für die Gestaltung des Sportunterrichts der Schuljahrgänge 12/13 (Qualifikationsphase) des Fachgymnasiums gelten die diesbezüglichen Aussagen in den Rahmenrichtlinien des Gymnasiums für das Fach Sport in angepasster Fassung gemäß Aachtem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.02.2003. Der Vertrieb erfolgt durch die Quedlinburg Druck GmbH (Bestell-Nr.: 4250).